

BGer 6B_1495/2020 vom 5. Februar 2021

Bundesgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1495_2020

FR: TF 6B_1495/2020 du 5 février 2021

IT: TF 6B_1495/2020 del 5 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 11. Juli 2020 gegen zwei Personen Strafanzeige wegen "Falschbeurkundung, materieller Enteignung und Verletzung der Statuten". Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verfügte am 17. Juli 2020, gegen keine der beiden angezeigten Personen ein Strafverfahren an die Hand zu nehmen. Die gegen die beiden Nichtanhandnahmeverfügungen erhobenen Beschwerden wies die Vorinstanz mit Entscheid vom 8. Dezember 2020 ab.

Der Beschwerdeführer gelangt an das Bundesgericht.

E. 2.1

Anfechtungsgegenstand bildet einzig der angefochtene Entscheid der Vorinstanz (vgl. Art. 80 Abs. 1 BGG). Auf die Anträge und Vorbringen, die nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bilden ("Übertragung sämtlicher Aktien an den Beschwerdeführer", "Verwaltungsprotokolle und Generalversammlungsbeschlüsse ab dem 19.12.2019 sind nichtig und ungültig", "Bestrafung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten und der Vorinstanz wegen korrupter und krimineller Handlungen" und "Strafmass") kann nicht eingetreten werden.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer die "Bestrafung" der von ihm angezeigten Personen und damit sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Eröffnung eines Strafverfahrens beantragt, kann selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxisgemäss grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Der Beschwerdeführer setzt sich inhaltlich nicht mit den Erwägungen auseinander, mit denen die Vorinstanz die Nichtanhandnahme schützt, sondern beschränkt sich darauf, umfassend seine Sicht der Sach- und Rechtslage zu schildern. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Zudem äussert sich der Beschwerdeführer nicht dazu, inwieweit der angefochtene Entscheid sich auf mögliche, ihm zustehende Zivilforderungen auswirken könnte.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.